

Kreis Viersen	3
162/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	3
163/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	4
164/2021 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	5
165/2021 Öffentliche Zustellung eines Versagungsbescheides und Kostenfestsetzung	6
166/2021 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen über die Übertragung der Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit	7
Burggemeinde Brüggen	8
167/2021 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggen	8
168/2021 Bebauungsplan Bra/11d „Ortskern Bracht - Zwischen Neustraße und Marktstraße“, 2. Änderung	14
169/2021 Bebauungsplan Brü/11a „Am Birnbaum“, 2. Änderung	17
170/2021 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/45 „Wohnpark südlich der Borner Straße“	20
171/2021 Bebauungsplan Brü/48 „Südlich des Deichweges“	22
Gemeinde Grefrath	27
172/2021 Satzungsbeschluss über die 6. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Oe 21 „Am Schwarzen Graben“	27
Gemeinde Niederkrüchten	29
173/2021 Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nie-79 „Pannenmühle“	29
Gemeinde Schwalmtal	32
174/2021 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 11. Änderung „Entwicklung 4. Bauabschnitt Baugebiet Zum Burghof“ gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728)	32

175/2021	Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/69 „Entwicklung 4. Bauabschnitt Baugebiet Zum Burghof“	35
176/2021	Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2021 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	37
Stadt Viersen.....		41
177/2021	Öffentliche Zustellung	41
178/2021	Öffentliche Zustellung	42
179/2021	Öffentliche Zustellung	43
180/2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Steuern	44
181/2021	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	45
182/2021	Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2021 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	46
183/2021	Bekanntmachung der Stadt Viersen über den Abschluss eines Konzessionsvertrages Gas gem. § 46 Abs. 5 S. 2 EnWG	51
184/2021	Bekanntmachung der Stadt Viersen über den Abschluss eines Konzessionsvertrages Strom gem. § 46 Abs. 5 S. 2 EnWG	52
185/2021	Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit von der Stadt Viersen auf den Kreis Viersen	53
Stadt Willich.....		54
186/2021	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	54
187/2021	Bekanntmachung der Stadt Willich über die Seniorenbeiratswahl am 16.06.2021 und das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis	55
Sonstige		57
188/2021	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten über die Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2021/2022	57
189/2021	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten über den Beschluss der Jahresrechnung 2019/2020 und die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2019/2020	58
190/2021	Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Entwurfes des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln für das Geschäftsjahr 2021/2022 (01. April 2021 - 31.März 2022)	59

Kreis Viersen

162/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Geert Hagen, letzte bekannte Anschrift: Pottenbakkerstraat 39 d, 9403 VX Assen NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 03.02.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 30.03.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

163/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Erzen Hajzeri, letzte bekannte Anschrift: Markt 11, 41366 Schwalmtal, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 22.03.2021 ein
Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Rod,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 30.03.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

164/2021 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Eldost Rassuli, letzte bekannte Anschrift: Dagpauwoog 16, 5711 NE Someren NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 27.01.2021 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-37/21/NL,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen

Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 30.03.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

165/2021 Öffentliche Zustellung eines Versagungsbescheides und Kostenfestsetzung

Gegen Alessa Feiten, letzte bekannte Anschrift: Lange Str. 32, 41751 Viersen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 19.02.2021 ein
Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Ga,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-
zustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird
das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Emp-
fängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorhe-
riger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung
zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 22.03.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Alberts

166/2021 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen über die Übertragung der Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen über die Übertragung der Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 20.11. / 03.12.2020 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 11.03.2021 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 12 vom 25.03.2021) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 28.03.2021

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Burggemeinde Brüggen

167/2021 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggen

Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 16.02.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Dem vorliegenden Antrag wird zugestimmt und für die Grundstücke Gemarkung Brüggen, Flur 13, Flurstück 230, 231 und 5 (Deichweg 51 und 53) die Aufstellung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Ziel der Änderung ist die Aufhebung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Glashausbetrieb. Stattdessen erfolgt unmittelbar des Deichweges die Darstellung einer Wohnbaufläche für eine Straßenrandbebauung sowie die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft im verbleibenden rückwärtigen Grundstücksteil.“

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates zur 68. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 16.02.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB hat bereits stattgefunden.

II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 dem Entwurf zur 68. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel der Änderung ist die Aufhebung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Glashausbetrieb. Stattdessen erfolgt unmittelbar des Deichweges die Darstellung einer Wohnbaufläche für eine Straßenrandbebauung sowie die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft im verbleibenden rückwärtigen Grundstücksteil.

Aufgrund dieser Beschlussfassung werden der Entwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Burggemeinde Brüggen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

09.04.2021 bis einschließlich 10.05.2021

beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Hinweis:

Sollten während des oben genannten Zeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder Kontaktbeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie (Corona-Pandemie) gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann kann dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsaufgaben erfolgen. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch (02163/5701-162, -160 sowie -151) oder per Mail (planungsamt@brueggen.de) möglich.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://www.bauleitplanung.nrw.de>).

Neben dem Änderungsentwurf einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kulturelles Erbe, Schutzgüter-Wechselwirkungen) liegen folgende allgemeine umweltbezogene Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzzinhalt
Geruch	Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) und TA-Luft	Aussagen zu Geruchsimmissionen und Belastung durch Gerüche
Lärm und Erschütterungen	DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) TA Lärm	Aussagen zu den Anforderungen an den passiven Schallschutz
	Abstandsliste zum Abstandserlass NRW 2007	Aussagen zu den Abständen zwischen Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung
Boden	geografisches Rauminformationssystem (GIS) des Kreises Viersen, Altlastverdachtsflächenkataster	Aussagen zur Betroffenheit von Altlastenverdachtsfällen
	GIS des Kreises Viersen, Denkmalliste Brüggen	Aussagen zur Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern

	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
	Geologischer Dienst NRW: Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW	Aussagen zur Bodenbeschaffenheit
Wasser	GIS des Kreises Viersen, Wasserschutzzonen	Aussagen zur Wasserschutzzone
Natur und Landschaft	Regionalplan Düsseldorf, Flächennutzungsplan Brüggen, Bebauungsplan Brü/48 „Südlich des Deichweges“	Aussagen zur Gebietsausweitung
	Landschaftsplan Nr. 3 „Elmpter Wald“	Aussagen zu den Entwicklungszielen und Festsetzungen für Natur und Landschaft
	Naturschutzgebiet „Dilborner Benden“ (VIE-044) Natura 2000-Gebieten, FFH-Gebiet „Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue“ (DE-4703-301) Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (DE-4603-401).	Aussagen zum Schutz und zur Betroffenheit von Fauna-Flora-Habitat- (FFH) und Vogelschutzgebieten
Kulturelles Erbe -landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich	kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW bzw. dem Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf Portal LVR- KuLaDig Kulturlandschaftsbereich 071 „Tal der Schwalm zwischen Rickelrath und Brüggen“	Aussagen zu den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen (Vorbehaltsgebiete, KLB 17.02 Brachter Wald, Elmpter Wald und Meinweg)

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge liegen vor und wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzzinhalt
Immissionen	Geruchsgutachten – Immissionsprognose -,	Aussagen zur Ermittlung und Beurteilung der Geruchsimmissionen: Darstellung der Ausgangssituation, Ausbreitungsrechnungen, Ausgangsdaten für die Immissionsprognosen und Ergebnis
Boden und Grundwasser	Gutachten zur Boden- und Baugrunduntersuchung	Aussagen zur Boden- und Baugrund im Plangebiet: Darstellung des Vorgangs, Geographischer und geologischer Überblick. Durchgeführte Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse zu Bodenaufbau, Grundwasser, und Bodenkennwerte, Gründung und Erschließung
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1)	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Vorgehensweise, Angaben zum Plangebiet, Vorprüfung Artenspektrum und der Wirkfaktoren, Ergebnisse, Konfliktanalyse und Empfehlungen
	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Brü/48	Aussagen zur Landschaftspflege: Darstellung der Ausgangssituation, Bestandserfassung und -bewertung, Konfliktanalyse und -beschreibung, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzzinhalt
Immissionsschutz	Niersverband	Hinweis auf Beeinträchtigung durch Immissionen
	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Hinweis auf Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen
Boden	Geologischer Dienst NRW	Hinweis zur Erdbebengefährdung, zu der Beschaffenheit, Tragfähigkeit und Setzungsverhalten des Unter-

		grundes, Sünpfungsmaßnahmen, Bodenschutz und die Existenz von Niedermooren,
	Kampfmittelbeseitigungsdienst	Hinweis zu Umgang mit möglichen Kampfmitteln
	RWE Power AG	Hinweis auf humose Böden und Baugrundeigenschaften
Grundwasser	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweis zu Bergwerksfeldern, bestehenden Grundwasserabsenkungen, Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen
	Erftverband, Geologischer Dienst NRW	Hinweis auf flurnahe Grundwasserstände
	RWE Power AG	Hinweis auf Auegebiete und flurnahe Grundwasserstände
Wasser	Kreis Viersen	Hinweis zu Oberflächengewässern/Wasserflächen
Kulturlandschaftsbereiche	Landschaftsverband Rheinland - Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	Hinweis zu Kulturlandschaftsbereichen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung bei der Burggemeinde abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung nicht von Bedeutung ist.

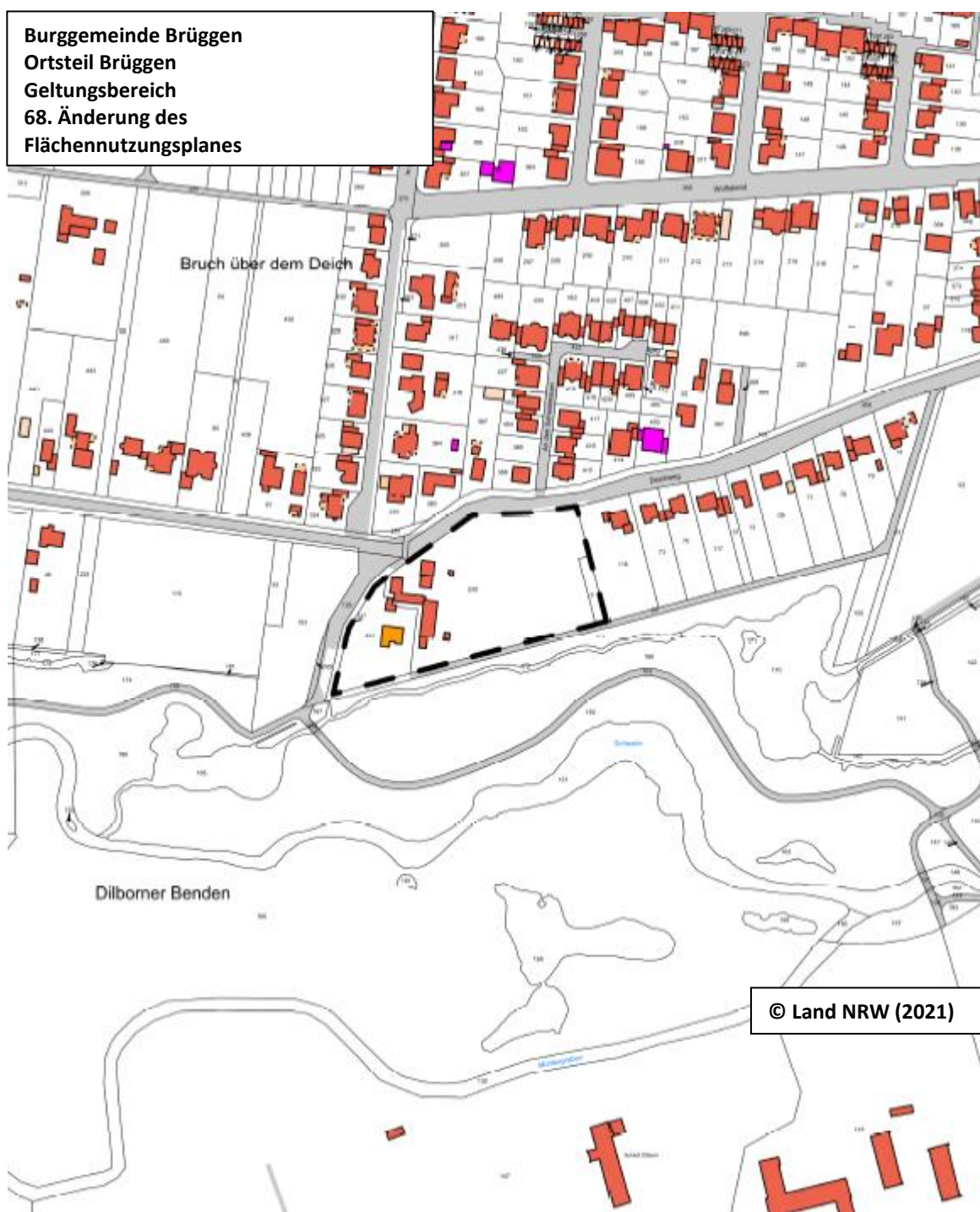
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf steht Ihnen Frau Frieß (Rathaus Brüggen, Zimmer 305 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-160) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 25.03.2021

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte

168/2021 Bebauungsplan Bra/11d „Ortskern Bracht - Zwischen Neustraße und Marktstraße“, 2. Änderung

Aufstellungsbeschluss und Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB sowie frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 23.03.2021 folgenden Beschluss gefasst: „Für das im vorliegenden Planentwurf durch Umrandung kenntlich gemachte Gebiet wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/11d „Ortskern Bracht - Zwischen Neustraße und Marktstraße“, 2. Änderung“ beschlossen. Gegenstand der Änderung ist die Aufhebung der Gemeinbedarfsfläche und die Festsetzung eines Kerngebietes sowie einer öffentlichen Verkehrsfläche „Parkplatz“.“.

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Bra/11d „Ortskern Bracht - Zwischen Neustraße und Marktstraße“ vom 23.03.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

II. Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Bra/11d „Ortskern Bracht - Zwischen Neustraße und Marktstraße“ erfüllt die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 BauGB (Bebauungspläne zur Innenentwicklung). Der Rat hat daher in seiner Sitzung am 10.03.2020 beschlossen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern.

III. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Bra/11d „Ortskern Bracht - Zwischen Neustraße und Marktstraße“ der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Bra/11d „Ortskern Bracht - Zwischen Neustraße und Marktstraße“ dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

09.04.2021 bis einschließlich 10.05.2021

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

Hinweis:

Sollten während des oben genannten Zeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder Kontaktbeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie (Corona-Pandemie) gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann kann dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsauflagen erfolgen. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch (02163/5701-162, -160 sowie -151) oder per Mail (planungsamt@brueggen.de) möglich.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung bei der Burggemeinde abgegeben werden. Mit Ablauf des 10.05.2021 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Bra/11d „Ortskern Bracht - Zwischen Neustraße und Marktstraße“ abgeschlossen.

Brüggen, den 25.03.2021

Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



169/2021 Bebauungsplan BrÜ/11a „Am Birnbaum“, 2. Änderung

Aufstellungsbeschluss und Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB sowie frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 01.10.2019 folgenden Beschluss gefasst: „Für den in der beigelegten Übersichtskarte durch Umrandung kenntlich gemachten Bereich wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes BrÜ/11a „Am Birnbaum“ beschlossen. Ziel der Änderung ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes mit entsprechenden überbaubaren Grundstücksflächen unter Beibehaltung einer fußläufigen Wegeverbindung.“.

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes BrÜ/11a „Am Birnbaum“ vom 01.10.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

II. Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes BrÜ/11a „Am Birnbaum“ erfüllt die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 BauGB (Bebauungspläne zur Innenentwicklung). Der Rat hat daher in seiner Sitzung am 01.10.2019 beschlossen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern.

III. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die 2. Änderung des Bebauungsplanes BrÜ/11a „Am Birnbaum“ der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes BrÜ/11a „Am Birnbaum“ dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

09.04.2021 bis einschließlich 10.05.2021

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

Hinweis:

Sollten während des oben genannten Zeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder Kontaktbeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie (Corona-Pandemie) gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann kann dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsauflagen erfolgen. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch (02163/5701-162, -160 sowie -151) oder per Mail (planungsamt@brueggen.de) möglich.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad [www.brueggen.de](https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen) >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung bei der Burggemeinde abgegeben werden. Mit Ablauf des 10.05.2021 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Brü/11a „Am Birnbaum“ abgeschlossen.

Brüggen, den 25.03.2021

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte

170/2021 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/45 „Wohnpark südlich der Borner Straße“

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

I. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/45 „Wohnpark südlich der Borner Straße“ der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Ziel der Änderung und Ergänzung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets sowie die Überarbeitung der textlichen und gestalterischen Festsetzungen unter Berücksichtigung des vorliegenden Bebauungskonzepts.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/45 „Wohnpark südlich der Borner Straße“ dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

09.04.2021 bis einschließlich 10.05.2021

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

Sollten während des oben genannten Zeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder Kontaktbeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie (Corona-Pandemie) gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann kann dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsauflagen erfolgen. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch (02163/5701-162, -160 sowie -151) oder per Mail (planungsamt@brueggen.de) möglich.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad [www.brueggen.de](https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen) >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung bei der Burggemeinde abgegeben werden. Mit Ablauf des 10.05.2021 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/45 „Wohnpark südlich der Borner Straße“ abgeschlossen.

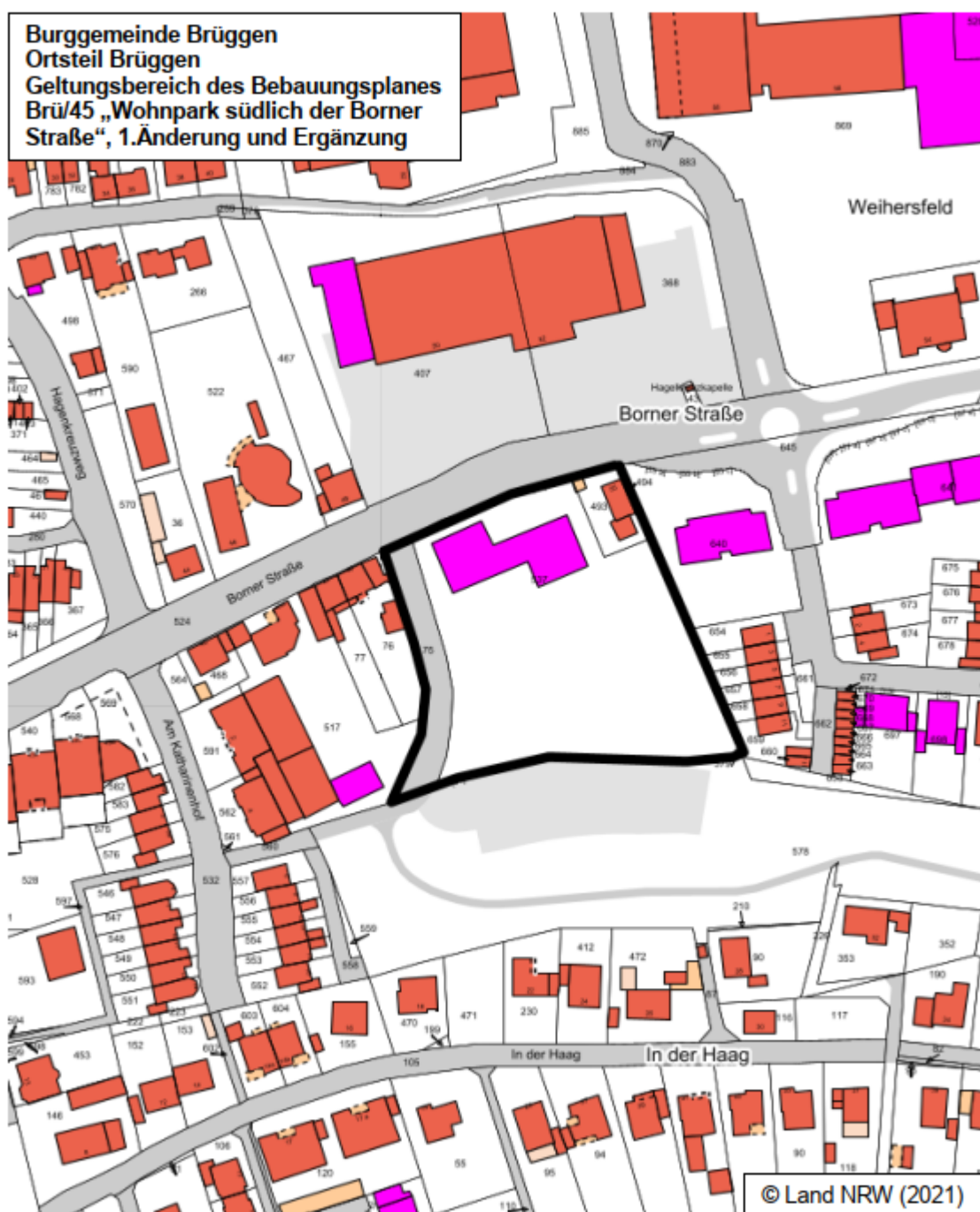
II. Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/45 „Wohnpark südlich der Borner Straße“ erfüllt die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 BauGB (Bebauungspläne zur Innenentwicklung). Der Rat hat daher in seiner Sitzung am 10.03.2020 beschlossen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern und zu ergänzen.

Brüggen, den 26.03.2021

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister



171/2021 Bebauungsplan Brü/48 „Südlich des Deichweges“

Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/48 „Südlich des Deichweges

Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 27.08.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Für den im vorliegenden Planentwurf durch Umrandung kenntlich gemachten Bereich, Gemarkung Brüggen, Flur 13, Flurstücke 230, 231 und 5, Deichweg 51 und 53 wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/48 „Südlich des Deichweges“ beschlossen. Ziel der Planung ist, die beiden auf dem Grundstück befindlichen Wohngebäude im Bestand zu sichern und die Voraussetzungen für die Errichtung von 4 Einzelhäusern zu schaffen und den geplanten Freiraum als private Grünfläche festzusetzen.“

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/48 „Südlich des Deichweges“ vom 27.08.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB hat bereits stattgefunden.

II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 dem Entwurf des Bebauungsplanes Brü/48 „Südlich des Deichweges“ einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel der Planung ist, die beiden auf dem Grundstück befindlichen Wohngebäude im Bestand zu sichern und die Voraussetzungen für die Errichtung von 4 Einzelhäusern zu schaffen und den geplanten Freiraum als private Grünfläche festzusetzen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung werden der Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Burggemeinde Brüggen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

09.04.2021 bis einschließlich 10.05.2021

beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Hinweis:

Sollten während des oben genannten Zeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder Kontaktbeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie (Corona-Pandemie) gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann kann dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsauflagen erfolgen. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch (02163/5701-162, -160 sowie -151) oder per Mail (planungsamt@brueggen.de) möglich.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://www.bauleitplanung.nrw.de>).

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kulturelles Erbe, Schutzgüter-Wechselwirkungen) liegen folgende allgemeine umweltbezogene Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzzinhalt
Geruch	Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) und TA-Luft	Aussagen zu Geruchsimmissionen und Belastung durch Gerüche
Boden	geografisches Rauminformationssystem (GIS) des Kreises Viersen, Altlastverdachtsflächenkataster	Aussagen zur Betroffenheit von Altlastenverdachtsfällen
	GIS des Kreises Viersen, Denkmalliste Brüggen	Aussagen zur Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern
	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
	Geologischer Dienst NRW: Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW	Aussagen zur Bodenbeschaffenheit
Wasser	GIS des Kreises Viersen, Wasserschutz-zonen	Aussagen zur Wasserschutz-zone
Lärm und Erschütterungen	DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau)	Aussagen zu den Anforderungen an den passiven Schallschutz

	Abstandsliste zum Abstandserlass NRW 2007 TA Lärm	Aussagen zu den Abständen zwischen Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung
Natur und Landschaft	Regionalplan Düsseldorf, Flächennutzungsplan Brüggen, 68. Änderung	Aussagen zur Gebietsausweitung
	Landschaftsplan Nr. 3 „Elmpter Wald“	Aussagen zu den Entwicklungszielen und Festsetzungen für Natur und Landschaft
	Naturschutzgebiet „Dilborner Benden“ (VIE-044) FFH-Gebiet „Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue“ (DE-4703-301) Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (DE-4603-401).	Aussagen zum Schutz und zur Betroffenheit von Fauna-Flora-Habitat- (FFH) und Vogelschutzgebieten

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge liegen vor und wurden zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzzinhalte
Immission Geruch	Geruchsgutachten – Immissionsprognose -,	Aussagen zur Ermittlung und Beurteilung der Geruchsimmissionen: Darstellung der Ausgangssituation, Ausbreitungsrechnungen, Ausgangsdaten für die Immissionsprognosen und Ergebnis
Boden und Grundwasser	Gutachten zur Boden- und Baugrunduntersuchung	Aussagen zur Boden- und Baugrund im Plangebiet: Darstellung des Vorgangs, Geographischer und geologischer Überblick. Durchgeführte Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse zu Bodenaufbau, Grundwasser, und Bodenkennwerte, Gründung und Erschließung
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1)	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Vorge-

		hensweise, Angaben zum Plan- gebiet, Vorprüfung Artenspek- trum und der Wirkfaktoren, Er- gebnisse, Konfliktanalyse und Empfehlungen
	Landschaftspflegerischer Fach- beitrag	Aussagen zur Landschafts- pflege: Darstellung der Aus- gangssituation, Bestandserfas- sung und – bewertung, Konflik- tanalyse und -beschreibung, Maßnahmen des Naturschut- zes und der Landschaftspflege

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezo-
gene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzzinhalt
Immissionsschutz	Niersverband	Hinweis auf Beeinträchtigung durch Immissionen
Boden	Geologischer Dienst NRW	Hinweis zur Beschaffenheit, die Tragfähigkeit und das Setzungsverhalten des Un- tergrundes, Baugrunduntersu- chungen, Sümpfungsmaßnah- men, Schutzgut Boden, boden- physikalische Aspekte, und die Existenz von Niedermooren
	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweis zu Bergwerksfeldern, und der Möglichkeit von Bo- denbewegungen
	Kampfmittelbeseitigungs- dienst	Hinweis zu Umgang mit mögli- chen Kampfmitteln
	RWE Power AG	Hinweis auf humose Böden und Baugrundverhältnisse
Wasser, Grundwasser, Ge- wässer	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweis zu bestehenden Grundwasserabsenkungen und Sümpfungsmaßnahmen
	Erftverband	Hinweis auf flurnahe Grund- wasserstände
	Kreis Viersen	Hinweis auf Oberflächenge- wässer, Wasserfläche und Gewässerrandstreifen
	RWE Power AG	Hinweis auf Auegebiete und flurnahe Grundwasserstände
Niederschlagswasser	Schwalmverband	Hinweis zur Niederschlagsent- wässerung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung bei der Burggemeinde abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf steht Ihnen Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 305 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 25.03.2021

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



Gemeinde Grefrath

172/2021 Satzungsbeschluss über die 6. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Oe 21 „Am Schwarzen Graben“

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

über die Rechtskraft der 6. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Oe 21 „Am Schwarzen Graben“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414)

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in Vertretung des Rates der Gemeinde Grefrath am 04.03.2021 die 6. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Oe 21 „Am Schwarzen Graben“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 2.7, während der Dienststunden, und zwar montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Innerhalb des Gebäudes sind die geltenden Corona-Schutzbestimmungen (u.a. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) zu beachten.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit zur Einsichtnahme sowie die Hinweise aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, und zwar mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Oe 21 „Am Schwarzen Graben“ (6. Änderung) gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß §§ 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Satzungen nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres und Mängel bei der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Grefrath geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 7 (6) Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dessen Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Grefrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 10.03.2021

Der Bürgermeister

Schumeckers

Geltungsbereich:

© Land NRW (2020)



Gemeinde Grefrath

6. Änderung des Bebauungsplanes Oe 21 "Am schwarzen Graben"

Gemeinde Niederkrüchten

173/2021 Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nie-79 „Pannenmühle“

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 16. März 2021

gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), den Bebauungsplan Nie-79 „Pannenmühle“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nie-79 „Pannenmühle“ liegt mit Begründung ab sofort beim Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nie-79 „Pannenmühle“ vom 16. März 2021, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

- A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

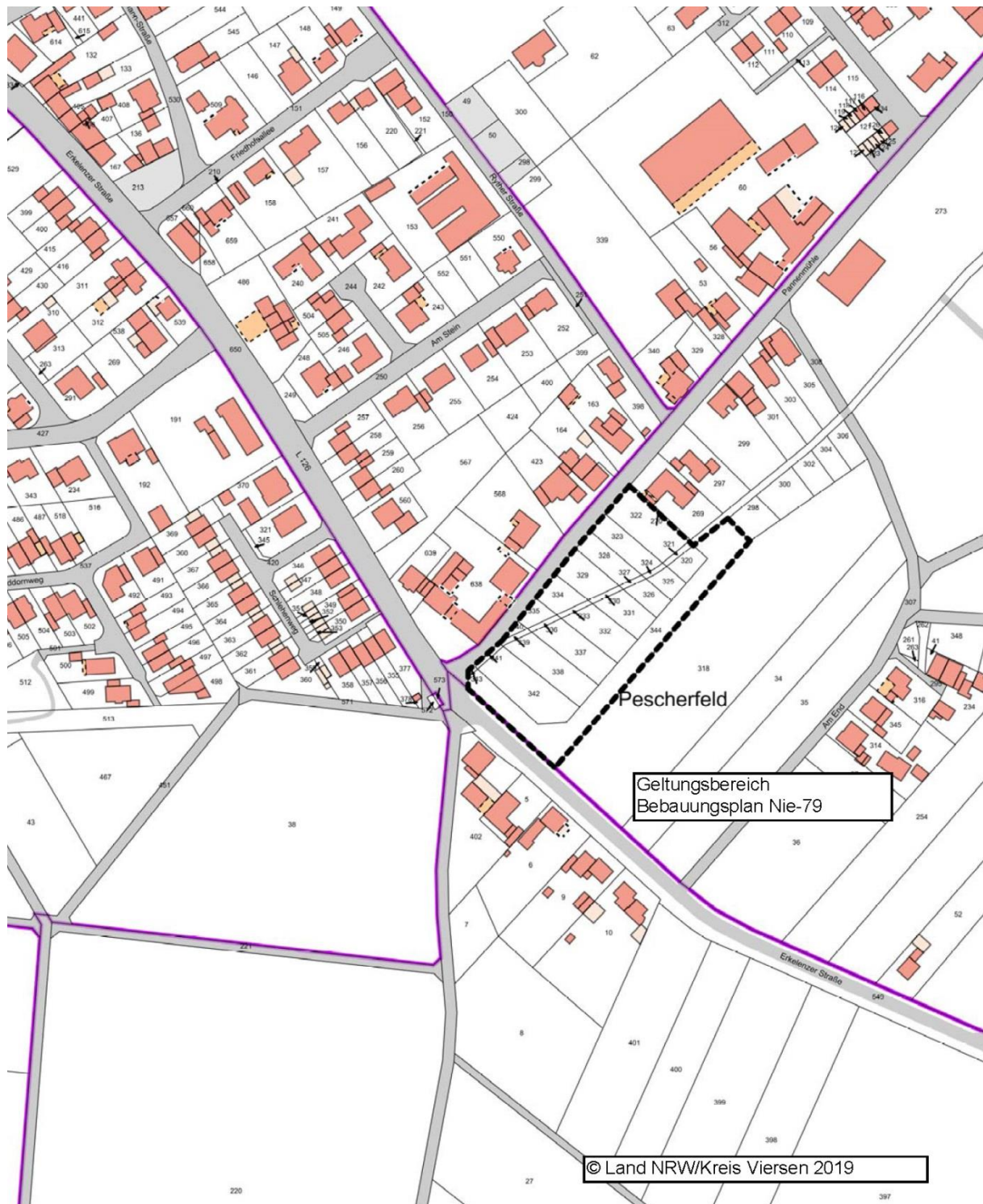
1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tage der Veröffentlichung des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Niederkrüchten, den 17. März 2021

gez. Wassong
Bürgermeister

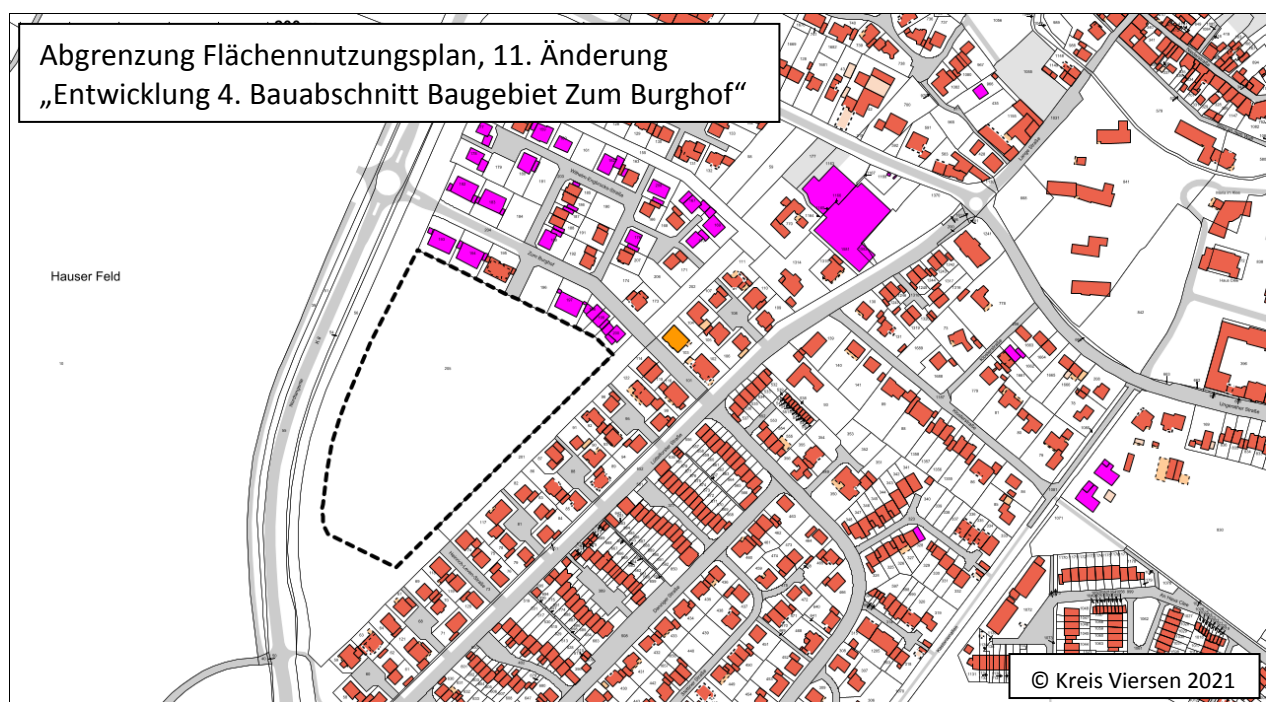


Gemeinde Schwalmthal

174/2021 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 11. Änderung „Entwicklung 4. Bauabschnitt Baugebiet Zum Burghof“ gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

Der Rat der Gemeinde Schwalmthal hat am 02.03.2021 den Flächennutzungsplan, 11. Änderung „Entwicklung 4. Bauabschnitt Baugebiet Zum Burghof“ festgestellt.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes, 11. Änderung „Entwicklung 4. Bauabschnitt Baugebiet Zum Burghof“ ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 19.02.2021, Az.: 35.02.01.01-24Shw-011-1771, genehmigt:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Schwalmthal am 15.12.2020 beschlossene 11. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten:

Auflagen

1. Gemäß § 5 (3) Abs. 2 BauGB sind im Flächennutzungsplan Flächen, unter denen der Bergbau umgeht im Flächennutzungsplan zu kennzeichnen. Ein entsprechender textlicher Vermerk im Planwerk fehlt und ist redaktionell zu ergänzen.
2. Gemäß § 5 (3) Abs. 1 BauGB sind im Flächennutzungsplan Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, im Flächennutzungsplan zu kennzeichnen. Ein entsprechender textlicher Vermerk im Planwerk fehlt und ist redaktionell zu ergänzen.
3. Zur Vervollständigung sind die Themen Erschließung und Verkehr in der Begründung in einem eigenen Kapitel aufzuführen, die Kenntnisse dezidiert auszuführen und die Begründung entsprechend redaktionell anzupassen.
4. Die Angabe der Plangebietsgröße sind in der Begründung und im Umweltbericht einheitlich anzugeben; die Unterlagen dahingehend redaktionell anzupassen.

Düsseldorf, den 19.02.2021

Die Bezirksregierung

Az.: 35.02.01.01-24Shw-011-1771

Im Auftrag:

gez.: Harald Kirsten“

Der Flächennutzungsplan, 11. Änderung „Entwicklung 4. Bauabschnitt Baugebiet Zum Burghof“ mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 211, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 11. Änderung „Entwicklung 4. Bauabschnitt Baugebiet

Zum Burghof“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

- 1.) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

- 2.) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 03.03.2021

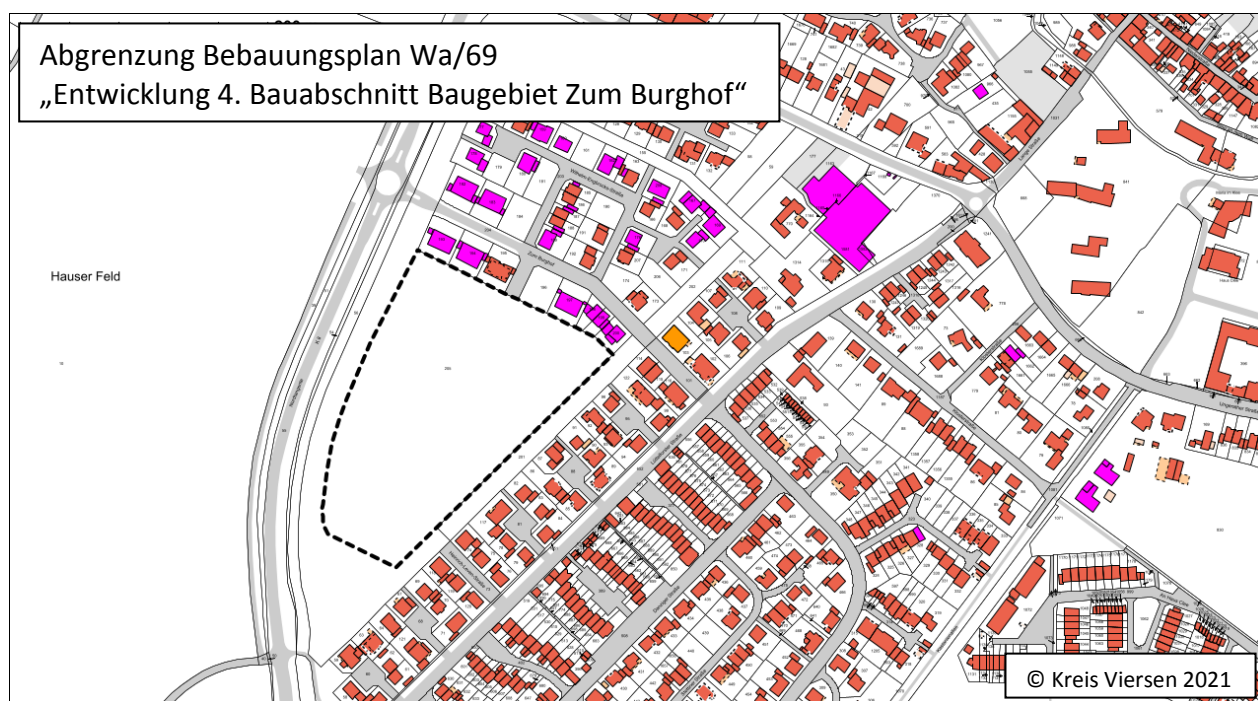
- gez. Andreas Gisbertz -
Bürgermeister

175/2021 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/69 „Entwicklung 4. Bauabschnitt Baugebiet Zum Burghof“

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 02.03.2021 den Bebauungsplan Wa/69 „Entwicklung 4. Bauabschnitt Baugebiet Zum Burghof“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/69 „Entwicklung 4. Bauabschnitt Baugebiet Zum Burghof“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan Wa/69 „Entwicklung 4. Bauabschnitt Baugebiet Zum Burghof“ mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 211, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/69 „Entwicklung 4. Bauabschnitt Baugebiet Zum

Burghof“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
- Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.
- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 03.03.2021

- gez. Andreas Gisbertz -
Bürgermeister

176/2021 Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2021 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal am 2. März 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	49.460.623 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	50.408.235 €

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	41.642.273 €
---	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	46.590.766 €
---	--------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.954.831 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.145.995 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
---	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	791.500 €
---	-----------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.120.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 947.612 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 260 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 480 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 420 v.H. |

§ 7

Stellenplan

Die im Stellenplan mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen sind bei Freiwerden in Stellen des angegebenen Wertes umzuwandeln; die mit einem kw-Vermerk versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

Vorübergehend dürfen Beamtenstellen mit vergleichbaren Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerstellen mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Eine Bereinigung muss im nächsten Haushaltsjahr erfolgen.

§ 8

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

- (1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bilden zunächst innerhalb der Produkte ein Budget, mit Ausnahme der Kontenklassen 50/51,

70/71, 57 und 58. Darüber hinaus bilden die den jeweiligen Verantwortungsbereichen entsprechend dem Produktverteilungsplan zugeordneten Produkte ein übergeordnetes Budget. Diese Regelung gilt analog für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

- (2) Die Kontengruppen:
50/51 und 70/71 (Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie
Personal- und Versorgungsauszahlungen)
57 (Bilanzielle Abschreibungen)
58 (Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen)
bilden über den gesamten Ergebnis- und Finanzplan jeweils ein Budget.
- (3) Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.
- (4) Innerhalb der Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

§ 9

Wertgrenzen

Nachtragssatzung

- (1) Als „erheblich“ im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1a) GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag in Höhe von mindestens 3 % des Gesamtbetrages aller Aufwendungen.
- (2) Ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 1b) GO NRW liegt bei einer Abweichung ab 1.000.000 € zum geplanten Ergebnis vor.
- (3) Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen gelten als erhebliche Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW, wenn sie die Höhe von 1,0 % der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.
- (4) Aufwendungen und Auszahlungen für Investitionen und Instandsetzungen an Bauten gemäß § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW, die unabweisbar sind, gelten bis zu einer Höhe von 200.000 € als geringfügig.
- (5) Die Erheblichkeitsgrenze für die Aufnahme von Änderungen bei Ertrags- und Aufwandspositionen bzw. Ein- und Auszahlungspositionen in den Nachtrag gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) wird auf 30.000 € je Position festgelegt.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- (6) Die Erheblichkeitsgrenze für die Entscheidung der/s Kämmerin/ Kämmerers über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW, wird im Ergebnisplan und bei Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

10.000 € und bei Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 20.000 € je Aufwands- bzw. Auszahlungsposition festgelegt.

Verpflichtungsermächtigungen

- (7) Die Wertgrenze für die Entscheidung der/s Kämmerin/ Kämmerers über die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 GO NRW wird auf 200.000 € je Maßnahme festgelegt.

Ausweis von Investitionen

- (8) Die Wertgrenze zum Einzelausweis von Investitionen gem. § 4 Abs. 4 Kommunal-haushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) wird auf 15.000 € festgelegt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 3. März 2021 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 gem. § 80 Abs. 6 GO NW zur Einsichtnahme im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 23. März 2021

Der Bürgermeister

gez. Andreas Gisbertz

Stadt Viersen

177/2021 Öffentliche Zustellung

Der an Biezyca, Kacper Jan, zuletzt wohnhaft Wacholderweg 10 in 41751 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 03.02.2021 (Aktenzeichen: 18/34345) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 26.03.2021

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz

- Einsatz und Organisation, Verwaltung –

Im Auftrag

gez. Rennen

178/2021 Öffentliche Zustellung

Der an Apopii, Petru, zuletzt wohnhaft Gereonsplatz 34 in 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 11.03.2021 (Aktenzeichen: 21/8690) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 26.03.2021

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

179/2021 Öffentliche Zustellung

Der an Ivanova, Tsvetelina, zuletzt wohnhaft Grevenbroicher Str. 35 in 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 24.02.2021 (Aktenzeichen: 20/63699) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 26.03.2021

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

180/2021 Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Steuern

Der an Herrn Marius Kazlauskas, zuletzt wohnhaft Brabanter Str. 98a, 41751 Viersen, gerichtete Bescheid über Steuern vom 11.01.2021 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bescheid kann bei der Stadt Viersen, Fachbereich Finanzverwaltung - Finanzmanagement und Steuern -, Am alten Rathaus 1, 41751 Viersen, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 22.03.2021

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Finanzverwaltung
- Finanzmanagement und Steuern -
Im Auftrag
gez. Krensel

181/2021 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Stadtverwaltung Viersen für Herrn Wolf Bußler am 17.02.2021 ausgestellte Dienstausweis Nr. 120 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Viersen, 16.03.2021

gez. Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

182/2021 Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2021 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Viersen mit Beschluss vom 02.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	245.153.615 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	250.052.506 €

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	226.753.660 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	229.731.633 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.238.916 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.858.148 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.394.258 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.453.620 €

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

wird auf	7.394.258 €
----------	-------------

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf 40.167.438 €

festgesetzt.

§ 4

Rücklagen

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan

wird auf 3.049.103 €

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan

wird auf 1.849.787 €

festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 30.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 330 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke | |

	(Grundsteuer B) auf	480 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	460 v. H.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

entfällt

§ 8

Stellenplan

- (1) Die im Stellenplan mit dem Vermerk „kw“ (künftig wegfallend) versehenen Stellen dürfen beim Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht wiederbesetzt werden.
- (2) Die übrigen im Stellenplan mit dem Vermerk „ku“ versehenen Stellen sind aufgrund ihrer Bewertung nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber umzuwandeln.

§ 9

Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltsplans wird Folgendes bestimmt:

- (1) Ein Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW (Nachtragssatzung) ist erheblich, wenn er 3 v. H. des in § 1 dieser Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigt.
- (2) Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW (Nachtragssatzung) haben einen im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen/-auszahlungen erheblichen Umfang, wenn sie 1,5 v. H. des in § 1 dieser Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigen.
- (3) Investitionen und Instandsetzungen an Bauten im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW (Nachtragssatzung) sind geringfügig bis zu einem Betrag von 250.000 €.
- (4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind erheblich ab einem Betrag von mehr als 100.000 €. Diese Grenze gilt auch für Maßnahmen im Sinne des § 83 Abs. 4 GO NRW. Als nicht erheblich gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Umschichtungen zwischen konsumtiven Maßnahmen und investiven Maßnahmen und umgekehrt.
- (5) Nach § 4 Abs. 4 KomHVO NRW sind im Rahmen des NKF im Teilfinanzplan Investitionen als Einzelmaßnahmen oberhalb einer vom Rat festgelegten Wertgrenze auszuweisen. Die Abgrenzung wird wie folgt festgelegt:

Als Einzelmaßnahmen sind auszuweisen

investive Auszahlungen

- für Baumaßnahmen ab 50.000 € Gesamtkosten

Die zu dem Projekt gehörenden Auszahlungen für Grunderwerb, Außenanlagen, Einrichtungskosten – soweit nicht im Festwert – und Fördermittel sind ebenfalls einzeln darzustellen, auch wenn diese Grenze unterschritten wird.

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Erwerb von beweglichem Anlagevermögen, aktivierbare Zuwendungen, Erwerb von Finanzanlagen ab 50.000 € jährlich

investive Einzahlungen

- aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen – soweit nicht einem Projekt zugeordnet – sowie pauschalen Zuwendungen für Investitionen ab 50.000 € Gesamtzuwendung

- aus der Veräußerung von Sachanlagen, von Beiträgen und Entgelten ab 50.000 € jährlich

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 03.03.2021 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Verfügung vom 22.03.2021 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude I, Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 208, zu folgenden Dienstzeiten öffentlich aus:

montags bis donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und ist unter der Adresse <http://www.viersen.de> im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 24.03.2021

Die Bürgermeisterin

gez.
Anemüller

183/2021 Bekanntmachung der Stadt Viersen über den Abschluss eines Konzessionsvertrages Gas gem. § 46 Abs. 5 S. 2 EnWG

Die Stadt Viersen gibt gem. 46 Abs. 5 S. 2 EnWG hiermit öffentlich bekannt, dass der Rat der Stadt Viersen in seiner Sitzung am 22.12.2020 den Abschluss eines Konzessionsvertrages über den Betrieb des Gasversorgungsnetzes und der allgemeinen Versorgung im Versorgungsgebiet Viersen gem. § 46 Abs. 2 EnWG mit der NEW Netz GmbH beschlossen hat. Dieser trat am 01.01.2021 in Kraft und hat eine Laufzeit von 20 Jahren.

Mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 18.12.2018 hatte die Stadt Viersen gem. § 46 Abs. 3 S. 1 EnWG bekanntgemacht, dass der bisherige Konzessionsvertrag Gas zum 31.12.2020 endet und mit Wirkung zum 01.01.2021 neu abgeschlossen werden soll. Die NEW Netz GmbH bekundete als einziges Unternehmen ihr Interesse zum Neuabschluss eines Konzessionsvertrages Gas.

Maßgeblich für die Entscheidung zugunsten des Abschlusses eines Konzessionsvertrages Gas mit der NEW Netz GmbH war eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas gem. § 1 Abs. 1 EnWG.

Viersen, den 24.03.2021

Die Bürgermeisterin

gez.
Anemüller

184/2021 Bekanntmachung der Stadt Viersen über den Abschluss eines Konzessionsvertrages Strom gem. § 46 Abs. 5 S. 2 EnWG

Die Stadt Viersen gibt gem. 46 Abs. 5 S. 2 EnWG hiermit öffentlich bekannt, dass der Rat der Stadt Viersen in seiner Sitzung am 22.12.2020 den Abschluss eines Konzessionsvertrages über den Betrieb des Stromversorgungsnetzes und der allgemeinen Versorgung im Versorgungsgebiet Viersen gem. § 46 Abs. 2 EnWG mit der NEW Netz GmbH beschlossen hat. Dieser trat am 01.01.2021 in Kraft und hat eine Laufzeit von 20 Jahren.

Mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 18.12.2018 hatte die Stadt Viersen gem. § 46 Abs. 3 S. 1 EnWG bekanntgemacht, dass der bisherige Konzessionsvertrag Strom zum 31.12.2020 endet und mit Wirkung zum 01.01.2021 neu abgeschlossen werden soll. Die NEW Netz GmbH bekundete als einziges Unternehmen ihr Interesse zum Neuabschluss eines Konzessionsvertrages Strom.

Maßgeblich für die Entscheidung zugunsten des Abschlusses eines Konzessionsvertrages Strom mit der NEW Netz GmbH war eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität gem. § 1 Abs. 1 EnWG.

Viersen, den 24.03.2021

Die Bürgermeisterin

gez.
Anemüller

185/2021 Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit von der Stadt Viersen auf den Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 26.06./01.07.2015 zwischen der Stadt Viersen und dem Kreis Viersen zur Übertragung der Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 11.03.2021 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 12 vom 25. März 2021) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 25.03.2021

gez. A n e m ü l l e r

Bürgermeisterin

Stadt Willich

186/2021 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Herrn Matthias Schmale zuletzt wohnhaft: Bahnstraße 27 in 47877 Willich, z.Zt. unbekannten Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 17.03.2021, Geschäftszeichen VLST28096633/0011, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 17.03.2021

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Wolfgang Greuel/Vollstreckungsleiter

Auskunft erteilt:

Frau Feuerherdt
Telefon: 02154/949-191

187/2021 Bekanntmachung der Stadt Willich über die Seniorenbeiratswahl am 16.06.2021 und das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis

Seniorenbeiratswahl 2021

Zahlen, Daten, Fakten

Die Wahlen zum 7. Willicher Seniorenbeirat finden als reine Briefwahl statt.

Es gilt die Briefwahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Willich, die am 29.01.2014 vom Sozialausschuss beschlossen wurde.

Die neun stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirats und ihre Stellvertreter/innen werden durch direkte Wahl ermittelt.

Wahlzeit

Die Dauer der Wahlzeit des Seniorenbeirats entspricht der Wahlzeit des Rates der Stadt Willich. Diese beträgt grundsätzlich 5 Jahre. Aufgrund der pandemiebedingten Verschiebung der Seniorenbeiratswahl von 2020 auf 2021 beträgt die Wahlzeit des Seniorenbeirates bei dieser Wahl nur 4 Jahre.

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Einwohner/innen der Stadt Willich, die am Wahltag das 58. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Willich gemeldet sind (Stichtag: 16. Juni 2021).

Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis wird ab 20. April 2021 bis zum 16. Juni 2021 in der Seniorenstelle der Stadt Willich, Albert-Oetker-Str. 98, 47877 Willich-Schiefbahn (Verwaltungsgebäude St. Bernhard), Zimmer 206, öffentlich ausgelegt. Vor einer Einsichtnahme wird um telefonische Terminvereinbarung unter 02156/949657, 02156/949653 oder 02156/949586 gebeten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Zeit, bei der Wahlleiterin der Wahl des Seniorenbeirates, Albert-Oetker-Str. 98, 47877 Willich, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlunterlagen

Die Briefwahlunterlagen werden bis 19.05.2021 verschickt. Die Wahl ist sofort nach Erhalt der Unterlagen möglich. Stichtag ist Mittwoch, 16. Juni 2021, 18:00 Uhr. Bis zu diesem Termin müssen alle Briefwahlumschläge eingegangen sein.

Wahltag

Wahltag ist Mittwoch, 16. Juni 2021.

Wahlergebnis

Die Stimmauszählung erfolgt am Donnerstag, 17. Juni 2021 im Wahlefeldsaal, Minoritenplatz in Willich-Neersen ab 9:00 Uhr. Inwieweit die Öffentlichkeit zur Auszählung zugelassen werden kann, wird nach aktueller Pandemielage entschieden werden.

Anschließend wird das Wahlergebnis bekannt gemacht.

Konstituierende Sitzung

Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Seniorenbeirats ist am Montag, 02. August 2021.

Sonstige

188/2021 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten über die Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2021/2022

1. Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten für das Geschäftsjahr 2021/2022

Aufgrund des § 14 der Satzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten vom 31. Juli 1980 zuletzt geändert am 12. März 2001 hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten am 17. März 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2021/2022 wird

im Ergebnisplan	Gesamtbetrag der Erträge	22.850,00 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	26.410,00 EUR
im Finanzplan	Gesamtbetrag der Einzahlungen	22.850,00 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen	26.410,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2021/2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 12. April 2021 während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 23, öffentlich aus.

Niederkrüchten, den 17. März 2021

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes

gez. Michiels
Jagdvorstandes

189/2021 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten über den Beschluss der Jahresrechnung 2019/2020 und die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2019/2020

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S.2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153) hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten am Mittwoch, den 17. März 2021, die am 01. Februar 2021 von den Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2019/2020 beschlossen:

Die Jahresrechnung hat folgendes Ergebnis:

Verwaltungshaushalt

Einnahmen	26.397,75 EUR
Ausgaben	26.937,75 EUR

Vermögenshaushalt

Einnahmen	17.187,85 EUR
Ausgabe	17.187,85 EUR

Dem Vorstand und der Geschäftsführung wurde für das Geschäftsjahr 2019/2020 Entlastung erteilt.

II.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung liegt zur Einsichtnahme ab dem 12. April 2021 während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 23, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Niederkrüchten, den 17. März 2021

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes

gez. Michiels
Jagdvorstandes

**190/2021 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Entwurfes des
Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln für das Geschäftsjahr
2021/2022 (01. April 2021 - 31.März 2022)**

Der Entwurf der Haushaltssatzung und der Entwurf des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Viersen – Süchteln für das Geschäftsjahr 2021/2022 liegen in der Zeit vom 01. April bis 15. April 2021 zur Einsichtnahme bei dem Schriftführer Benedikt Schmitz-Zerres, Zerresweg 52b, 41749 Viersen aus

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und den Entwurf des Haushaltsplanes können Mitglieder der Jagdgenossenschaft Einwendungen erheben. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand gerichtet oder mündlich bei dem Schriftführer zur Niederschrift erklärt werden.

Über Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung zu der nach der Corona-Pandemie eingeladen wird. Bei der Einsichtnahme muss auf die unbedingte Einhaltung der Regelungen der aktuellen Corona-Schutzverordnung geachtet werden.

Amtsblatt



Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

[E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt